

RS OGH 1994/5/3 1Ob555/94, 7Ob288/98y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.1994

Norm

ABGB §918 Ia

ABGB §922

Rechtssatz

Hat der Käufer die Ware nur mit Vorbehalt übernommen, so kann er sich damit die Nictherfüllungsansprüche erhalten; das trifft aber dann nicht zu, wenn sich der beim Vorbehalt angeführte Grund als nicht stichhaltig erweist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/94
Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 555/94
- 7 Ob 288/98y

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 288/98y

Vgl auch; Beisatz: Eine Übernahme unter Vorbehalt ist möglich, aber nur beschränkt wirksam. Der Vorbehalt der Verbesserung ist nur unter Hinweis auf konkrete Mängel zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018256

Dokumentnummer

JJR_19940503_OGH0002_0010OB00555_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at